

**KOMMUNALE URNENABSTIMMUNG
VOM SONNTAG, 15. Mai 2022**

Antrag und Beleuchtender Bericht an die
Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach

**TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE EMBRACH
(Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an die Wasser-
versorgungsgenossenschaft Embrach)**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an den Abstimmungstagen Ihre Stimme über
Abnahme oder Verwerfung abzugeben.

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und die
Vorlage anzunehmen.

Embrach, 14. März 2022

GEMEINDERAT EMBRACH
Der Präsident: Erhard Büchi
Der Geschäftsführer: Daniel von Büren

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Organisatorisches	4
Bericht des Gemeinderates (A – G)	5 - 9
Text Revisionsvorlage Gemeindeordnung (D)	6 + 7

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Embrach

Die heute gültige Gemeindeordnung (GO) wurde durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 29.11.2020 angenommen sowie vom Regierungsrat am 24.2.2021 genehmigt und ist seit 1.10.2021 in Kraft.

Gemäss § 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) kann die Sicherstellung der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes und deren Ausbau nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) von privaten Wasserversorgungs-Unternehmen (z.B. Genossenschaften, Aktiengesellschaften) wahrgenommen werden. Gemäss neuer Verfassung des Kantons Zürich vom 27.2.2005 (KV) ist dabei die Verankerung in der durch eine Urnenabstimmung angenommene Gemeindeordnung (GO) notwendig, wenn das Wasserversorgungs-Unternehmen hoheitlich handeln soll. Da es sich zudem um die Ausgliederung einer Gemeindefunktion handelt, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür im vom Legislativorgan der Gemeinde (Gemeindeversammlung) abgesegneten Wasserversorgungs-Reglement zu schaffen.

Seit der Gründung der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach (WVGE) im Jahre 1884 stellt die WVGE die Versorgung der Gemeinde Embrach mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sicher.

Die vorliegende Teilrevision der aktuellen GO vom 29.11.2020 schafft die dringend notwendige rechtliche Grundlage für die offizielle Übertragung der Aufgaben an die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach.

Vernehmlassungen / Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat am 17.11.2021 die Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung und die dazugehörigen Vernehmlassungsunterlagen verabschiedet und der WVGE, der RPK, den Politischen Parteien Embrachertal bzw. Ortsparteien Embrach zur Stellungnahme zugestellt. Von den eingeladenen Adressaten haben sich der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach (WVGE) sowie die Partei Die Mitte Embrachertal vernehmen lassen und unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Anpassungen.

Parallel zur Vernehmlassungsphase wurde der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht und den entsprechenden Empfehlungen des Gemeindeamtes ist die Revisionsvorlage angepasst worden.

Organisatorisches

Aktenauflage

Der Antrag des Gemeinderates und die massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext auf der Gemeinde-Website: www.embrach.ch (unter Politik, Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen werden.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen. Das Stimmmaterial wird bis spätestens am 22. April 2022 an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach versandt.

Kommunale Vorlage

Der kommunalen Urnenabstimmung wird zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach folgende Vorlage unterbreitet:

Stimmzettel

Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach
(Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach)

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Da diese Teilrevision der Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Embrach keine finanzrelevanten Auswirkungen hat, kann auf einen Abschied der Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden.

Bericht des Gemeinderates Embrach

A. Einleitung

Wie vom Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) gefordert, ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach (WVGE) bis heute noch nie offiziell von der Gemeinde Embrach mit diesem Auftrag betraut bzw. ist ihr eine Konzession erteilt worden. Juristische Vorabklärungen haben gezeigt, dass die Ausgliederung der Aufgaben der Wasserversorgung an eine Genossenschaft weiterhin möglich ist. Am 17.11.2021 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Wasserversorgung weiterhin als Genossenschaft geführt wird und die formelle Aufgabenübertragung an die WVGE durch einen Konzessionsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Embrach und der WVGE erfolgen soll. Die Schaffung dieser rechtlichen Grundlage erfordert eine Revision der heute gültigen Gemeindeordnung vom 29.11.2020 (GO).

B. Rechtliche Erläuterungen

Gemäss Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) haben die (Kantone und) Gemeinden die Wasserversorgung zu gewährleisten, womit eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung mit anderen Worten grundsätzlich selber wahrnehmen muss. Daraus folge, dass eine künftige Auslagerung der Wasserversorgung nur noch auf eine von der öffentlichen Hand beherrschte Aktiengesellschaft (oder auf eine andere von ihr beherrschte juristische Person des Privatrechts) möglich wäre. Genossenschaften hingegen können nicht mehr mit der Wahrnehmung der Wasserversorgung betraut werden. Denn aufgrund des im Genossenschaftsrecht geltenden Kopfstimmrechts kann sich die Gemeinde keine Mehrheit in der Genossenschaft sichern und kann diese somit auch nicht beherrschen. Gemäss Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) würden aber bestehende Wasserversorgungsgenossenschaften Bestandesschutz geniessen. Vorliegend nimmt die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach diese Aufgabe bereits seit mehr als 100 Jahren für die Gemeinde wahr und fällt deshalb unter diesen Bestandesschutz.

C. Wasserversorgungsgenossenschaft WVGE (Organisation / Infrastruktur / Wasserförderung)

Die WVGE wurde im Jahre 1884 gegründet und stellt seither für die Gemeinde Embrach die Wasserversorgung sicher. Die Genossenschaft besteht zurzeit aus rund 180 Mitgliedern. Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Embrach ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz hat, daselbst eine oder mehrere Liegenschaften besitzt und dafür aus dem Netz der Genossenschaft Wasser bezieht. Gemäss Statuten bestehen die Organe der Genossenschaft aus der «Generalversammlung», dem «Vorstand» und der «Kontrollstelle». Der Vorstand der WVGE setzt sich aus insgesamt sieben Mitgliedern zusammen. Dabei wählt die Generalversammlung der WVGE fünf Mitglieder aus der Genossenschaft. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderat Embrach bestimmt.

Das Wasser wird in vier Reservoiren und einem Quellwasserpumpwerk gespeichert. Zwei Grundwasserpumpwerke und zwei Stufenpumpwerke fördern das Wasser in die verschiedenen Reservoirs und Druckzonen. Dabei verfügt die WVGE über einen Optionsvertrag mit der Wasserversorgung Bülach, pro Tag max. 1'000 m³ Wasser beziehen zu können. In Embrach erfolgt die Wasserverteilung über ein rund 52 km langes Wasserleitungsnetz mit rund 619 Hauptschiebern. Der Löschschutz wird aktuell mit 399 Hydranten gewährleistet. 1'579 Wasserzähler messen den Wasserverbrauch.

Im 2021 förderte die WVGE knapp 834'000 m³ Trinkwasser. Diese Menge wird aus drei verschiedenen natürlichen Ressourcen gewonnen. Rund 72 % stammten aus Grundwasserströmen und weitere 8 % aus Quellen. Die verbleibende Wassermenge von 20 % wurde von Bülach eingekauft.

D. Teilrevision Gemeindeordnung

Die Revisionsvorlage umfasst:

Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse (II. Die Stimmberechtigten / C. Gemeindeversammlung)

GO vom 29.11.2020:

Revisionsvorschlag:

<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Personalverordnung,2. die Polizeiverordnung3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Personalverordnung,2. die Polizeiverordnung3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern4. die Verordnung über die Wasserversorgung
---	--

zusätzlicher Bereich nach Art. 37**III.a Wasserversorgung**

Art. 37a Organisation

¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Gemeindegebiet, deren Ausbau und die Erstellung des Generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach.

² Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle:

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genosschafterinnen und Genosschaftern zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und die Ausgabenbewilligung gemäss Statuten und genehmigt die Jahresrechnung.
2. Der Vorstand ist für die Betriebsführung der Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstandes ist in den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft festgelegt. Die Gemeinde hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand.
3. Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft.

³ Die Genossenschaft legt auf der Grundlage des Wasserversorgungsreglements der Gemeindeversammlung die Tarife fest, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.

⁴ Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft wird durch einen Konzessionsvertrag geregelt. Seitens der Gemeinde ist der Gemeinderat für den Abschluss zuständig.

⁵ Verfügungen der Genossenschaft sind beim Bezirksrat anzufechten.

Inkrafttreten der Änderung vom 15.5.2022

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

E. Weitere Schritte

Um die Aufgaben der Wasserversorgung gemäss § 27 WWG an die heute bestehende WVGE übertragen zu können, sind durch die Gemeinde Embrach neben der Schaffung der rechtlichen Grundlage in der Gemeindeordnung (GO) noch folgende Grundlagen zu schaffen:

	<u>Datum Genehmigung</u>	<u>Instanz</u>
• Konzessionsvertrag	28.03.2022	Gemeinderat
• Wasserversorgungsreglement	27.06.2022	Gemeindeversammlung

Seitens der WVGE sind folgende Grundlagen anzupassen bzw. neu festzusetzen:

	<u>Datum Genehmigung</u>	<u>Instanz</u>
• Konzessionsvertrag (erstellt durch die Gemeinde)	04.04.2022	Vorstand WVGE
• Totalrevision Statuten	02.05.2022	Generalversammlung WVGE
• Tarifverordnung	02.05.2022	Generalversammlung WVGE
• Technisches Reglement	02.05.2022	Generalversammlung WVGE

Der Gemeinderat (am 28.03.2022) und der Vorstand der WVGE (am 04.04.2022) werden als Vorinstanz ihre Dokumente zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27.6.2022 bzw. der Generalversammlung vom 2.5.2022 vorgängig und unter Vorbehalt beschliessen. Zusätzlich hat der Gemeinderat die Tarifverordnung nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung der WVGE ebenfalls noch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 15.5.2022 bzw. nach dem Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat und nach Abschluss der Genehmigungsverfahren für die restlichen Dokumente werden sämtliche Reglemente und Verordnungen voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Sämtliche Unterlagen liegen den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Embrach sowie den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern der WVGE im Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung zur Information vor.

F. Abstimmung und Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Die Abstimmung über die Gemeindeordnung wird am 15. Mai 2022 durchgeführt. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, ist vorgesehen, dass der Gemeinderat den Zeitpunkt – nach Genehmigung durch den Regierungsrat – des Inkrafttretens bestimmt. Dies wird in Absprache mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach voraussichtlich per 1. Januar 2023 erfolgen.

G. Schlussbemerkungen und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung wird die dringend notwendige rechtliche Grundlage für die Wasserversorgung in Embrach geschaffen. Die WVGE weist seit Jahren stabile Strukturen und eine gesunde finanzielle Basis auf. Die gesamte Infrastruktur befindet sich heute in einem vorbildlichen Zustand, was erlaubt mit einem sehr tiefen Wasserzins (z.Zt. 80 Rappen/m³) und tiefen Grundgebühren (Fr. 60.00/erste Wohnung und Fr. 45.00/jede weitere Wohnung) zu wirtschaften. Die Verantwortlichen der WVGE werden auch künftig als oberste Priorität die Erneuerung und Werterhaltung sämtlicher Wasserversorgungsanlagen planen und dafür sorgen, dass in Embrach Trinkwasser jederzeit in ausreichender Menge und in guter Qualität zur Verfügung stehen wird.

Der Gemeinderat will die Aufgaben der Wasserversorgung der bewährten Wasserversorgungsgenossenschaft (WVGE) übertragen. Er empfiehlt den Stimmberechtigten daher, die teilrevidierte Gemeindeordnung anzunehmen.

Embrach, 14. März 2022 (GRB 42)

GEMEINDERAT EMBRACH

Der Präsident: Erhard Büchi

Der Geschäftsführer: Daniel von Büren